

Referentenentwurf

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach § 36 des Kapitalanlagegesetzbuchs

(KAGB-Auslagerungsanzeigenverordnung – KAGBAuslAnzV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) wurden die Regelungen zur Anzeige wesentlicher Auslagerungen reformiert. Dem liegt zu Grunde, dass infolge der stärkeren Digitalisierung die Relevanz von Ausgliederungen insbesondere im Zusammenhang mit informationstechnischen Systemen steigt und damit auch vermehrt in den Fokus der Aufsicht rückt. Die Nutzung derartiger Aktivitäten und Prozesse bieten den Unternehmen der Finanzindustrie die Möglichkeit, weniger eigene Ressourcen vorhalten zu müssen und so ihre Geschäftsprozesse effizienter und kostengünstiger abbilden zu können oder vermehrt Technologien zu nutzen, die sie selbst nicht intern bereitstellen können. Anbieter informationstechnischer Systeme leisten deshalb einen bedeutenden Beitrag zur Digitalisierung der Finanzunternehmen. Die Nutzung von externen Dienstleistungen ist allerdings dann mit Herausforderungen verbunden, wenn das operationelle Risiko des Betriebs der externen Dienstleistungen nicht mehr innerhalb des Finanzunternehmens liegt und Risiken, die auch über das einzelne Unternehmen hinaus von Relevanz für den gesamten Finanzmarkt werden können, nicht mehr vollständig identifiziert werden können und ihnen somit nicht frühzeitig entgegengesteuert werden kann. Dieser Umstand macht entsprechende Änderungen in den Vorschriften zu Ausgliederung erforderlich.

Die Pflicht zur detaillierten Anzeige wesentlicher Auslagerungen zielt darauf ab, der Aufsicht einen umfassenden Überblick über die ausgegliederten Sachverhalte, Aufgaben und Funktionen der beaufsichtigten Unternehmen zu verschaffen, um so Risiken zu erkennen und darauf mit mikro- und makroprudenziellen Maßnahmen effektiv reagieren zu können. Voraussetzung dafür ist einerseits eine granulare Erfassung der Daten, die in Verbindung mit der einzelnen Auslagerungen stehen und andererseits die systematische Auswertbarkeit dieser Daten auch über einen Geschäftsbereich hinaus.

B. Lösung

Erlass der Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

D.1 Bund

Dem Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

D.2 Länder

Den Ländern und Kommunen entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Die Kosten des Erfüllungsaufwands für die Umsetzung der Pflicht zur Anzeige wesentlicher Auslagerungen wurden bereits im Rahmen des FISG berücksichtigt. Die Anzeigenverordnung hat allein normkonkretisierenden Charakter und statuiert keine neuen Pflichten, die nicht bereits im Kreditwesengesetz verankert sind.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der BaFin entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den Unternehmen der Finanzbranche, die über die Umlage nach § 16 FinDAG zur Finanzierung herangezogen werden, zusätzliche Kosten durch eine Erhöhung der Umlage entstehen.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei nicht der Finanzbranche angehörenden mittelständischen Unternehmen, und auch bei sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach § 36 des Kapitalanlagegesetzbuchs

(KAGB-Auslagerungsanzeigenverordnung – KAGBAuslAnzV)

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 11 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. I 2003 S. 3), von denen § 36 Absatz 11 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs durch Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe e des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) angefügt und § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung gelten für Anzeigen nach § 36 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit dessen Satz 2, des Kapitalanlagegesetzbuchs.

§ 2

Einreichungsverfahren

(1) Die Auslagerungsanzeigen nach § 36 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit dessen Satz 2, des Kapitalanlagegesetzbuchs und die einzureichenden Unterlagen und Informationen sind der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) elektronisch über das Verfahren gemäß Absatz 2 einzureichen.

(2) Die Bundesanstalt eröffnet für die Anzeigen nach Absatz 1 auf ihrer Internetseite elektronische Einreichungswege über Portale. Kapitalverwaltungsgesellschaften haben sicherzustellen, dass regelmäßig, spätestens alle fünf Kalendertage, überprüft wird, ob ihnen Mitteilungen der Bundesanstalt über das elektronische Kommunikationsverfahren bereitgestellt wurden.

(3) Vor der erstmaligen Verwendung des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist eine Anmeldung bei der Bundesanstalt erforderlich. Die Anmeldung hat über die Internetseite der Bundesanstalt zu erfolgen. Die Bundesanstalt teilt unverzüglich nach Eingang der Anmeldung die zur Verwendung des elektronischen Kommunikationsverfahrens erforderliche Zugangskennung zu.

(4) Jede Änderung in Bezug auf die Informationen, die der Anmeldung nach Absatz 3 zu Grunde lagen, ist der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung wird der Bundesanstalt gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr zugeht.

§ 3

Datenformate

Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die für eine elektronische Dateneinreichung jeweils zu verwendenden Datenformate.

§ 4

Unternehmenskennung

(1) Bei der Übermittlung von Unterlagen haben sich die Kapitalverwaltungsgesellschaften gegenüber der Bundesanstalt durch eine Kennziffer zu identifizieren.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaften haben die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sie eine Kennziffer gemäß Absatz 1 erhalten und eine ihnen einmal zugeteilte Kennziffer auf Dauer von ihnen verwendet werden darf.

§ 5

Zurückweisung von Daten

(1) Die Bundesanstalt weist Datensätze zurück, die

1. nicht die nach § 3 vorgeschriebenen Formate aufweisen oder
2. keine oder eine fehlerhafte Unternehmenskennung nach § 4 beinhalten.

Die Zurückweisung ist der Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich in elektronischer Form mitzuteilen.

(2) Zurückgewiesene Datensätze gelten als nicht eingegangen. Die Zurückweisungsnachricht im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und die Nachricht über das negative Validierungsergebnis im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 sind über das Kommunikationsverfahren nach § 2 Absatz 2 abrufbar.

§ 6

Anzeigen nach § 36 Absatz 2 und 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (Auslagerung)

(1) Anzeigen nach § 36 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs über die Absicht einer Auslagerung müssen enthalten:

1. eine von der Kapitalverwaltungsgesellschaft vergebene Referenznummer für jede Auslagerungsvereinbarung,

2. Angaben zum Beginn und zum Ende der Vertragslaufzeit sowie gegebenenfalls zum Zeitpunkt der nächsten Vertragsverlängerung und zu den Kündigungsfristen,
3. die Bezeichnung der auszulagernden Aufgaben, einschließlich der Angabe der von der Auslagerung betroffenen Kategorien von Daten sowie die Angabe, ob personenbezogene Daten übermittelt werden und ob die Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird,
4. eine von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugewiesene Kategorie, die die Art der Aufgabe widerspiegelt und die die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht,
5. die Angabe, ob in Teilen oder im Ganzen ausgelagert wird,
6. den Namen, die Handelsregisternummer sowie gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung, die eingetragene Adresse und sonstige relevante Kontaktangaben des Dienstleisters und den Namen des Mutterunternehmens,
7. den Staat, in dem der Dienst erbracht werden soll einschließlich des Standortes, an dem sich die Daten befinden,
8. bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell, das Cloud-Bereitstellungsmodell und die spezifische Art der betreffenden Daten sowie die Standorte, an denen diese Daten gespeichert werden,
9. das Datum der letzten Risikobewertung und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse dieser Risikobewertung,
10. die Benennung der Personen mit ihren Funktionen oder des Entscheidungsgremiums der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die oder das die Auslagerungsvereinbarung genehmigt hat sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung,
11. das auf die Auslagerungsvereinbarung anwendbare Recht,
12. gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Auslagerungsunternehmen,
13. gegebenenfalls die Bezeichnung und die Handelsregisternummern oder andere eindeutige Identifikationsnummern von durch das Auslagerungsunternehmen beauftragten Subunternehmen, an die Aufgaben weiter übertragen werden, einschließlich
 - a) des Staates, in dem diese Subunternehmen registriert sind,
 - b) Angaben zum Standort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, und
 - c) gegebenenfalls zum Standort, an dem die Daten gespeichert werden,
14. das Ergebnis einer Bewertung
 - a) der Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens durch Zuordnung zu den Kategorien „leicht“, „schwierig“ oder „unmöglich“ einschließlich der zeitlichen Dauer für eine solche Ersetzung des Auslagerungsunternehmens in Monaten oder der Gründe für eine fehlende Ersetzbarkeit,
 - b) der Möglichkeit einer Wiedereingliederung der Aufgabe in die Kapitalverwaltungsgesellschaft, und
 - c) der Auswirkungen einer etwaigen Einstellung der Aufgabe,

15. die Feststellung zum Vorhandensein von alternativen Auslagerungsunternehmen gemäß der Bewertung nach Nummer 14 Buchstabe a,
16. die Angabe, ob die auszulagernde Aufgabe Geschäftsvorgänge unterstützt, die zeitkritisch sind,
17. das für die Auslagerung veranschlagte jährliche Budget oder die damit verbundenen Kosten,
18. sofern eine Auslagerung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfolgt, die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde sowie die Zulassungs- oder Registrierungsnummer des Dienstleisters oder ein in sonstiger Weise geeigneter Nachweis der Zulassung oder Registrierung.

Die Anzeige nach Satz 1 hat unverzüglich zu erfolgen. Macht die Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen der nach diesem Absatz eingereichten Anzeige zum in der Absichtsanzeige angegebenen Startdatum keinen Gebrauch, so soll die Kapitalverwaltungsgesellschaft diesen Umstand der Aufsichtsbehörde anzeigen.

(2) In einer Anzeige nach § 36 Absatz 2, Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, 6 bis 8 und 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu bestätigen und zu beschreiben.

(3) Anzeigen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs über wesentliche Änderungen einer Auslagerung, die geeignet sind die Geschäftstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beeinflussen, sind unverzüglich und insbesondere einzureichen bei

1. Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung,
2. Vereinbarungen zusätzlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere die Vereinbarung von zusätzlichen Leistungen,
3. Abweichungen aufgrund einer erneuten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung,
4. Abschluss neuer Unterauslagerungen,
5. einer Änderung der Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens,
6. nachträglicher Verlagerung der Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine beauftragten Subunternehmen,
7. Kündigung oder sonstiger Beendigung des der Auslagerung zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses,
8. Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen.

Nach Vertragsschluss eingetretene wesentliche Änderungen einer Auslagerung im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 2 KAGB, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft beeinträchtigen können, sind insbesondere anzuzeigen bei

1. der Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten Aufgaben,
2. Vertragsstörungen und Vertragsverletzungen durch das Auslagerungsunternehmen,

3. Rechtsverstößen, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Auslagerung, durch umfassende Einschränkungen von Informations- und Prüfrechten der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Aufsichtsbehörde oder Verstößen des Auslagerungsunternehmens gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,
4. fehlender oder nur sehr unzureichender Bereitschaft des Auslagerungsunternehmens aufsichtliche Anordnungen umzusetzen oder an deren Umsetzung mitzuwirken, insbesondere im Rahmen der Missstands-beseitigung und –vermeidung,
5. schweren oder wiederholten Verstößen des Auslagerungsunternehmens gegen schriftliche Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
6. Sicherheitsvorfällen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder bei dem Auslagerungsunternehmen,
7. unzureichendem Risiko- und Notfallmanagement des Auslagerungsunternehmens,
8. unzureichenden Ressourcen des Auslagerungsunternehmens für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Aufgaben,
9. der Unzuverlässigkeit leitender Personen des Auslagerungsunternehmens,
10. fehlender oder nur sehr unzureichender Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung,
11. drohender Zahlungsunfähigkeit des Auslagerungsunternehmens,
12. schwerwiegenden Reputationsschäden beim Auslagerungsunternehmen,
13. Konflikten am Sitz des Auslagerungsunternehmens in einem Drittstaat, die sich negativ auf die Auslagerung auswirken oder auswirken könnten,
14. der Einstellung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der Aufsichtsbehörde eines Drittstaats, sofern das Auslagerungsunternehmen dort seinen Sitz hat.

(4) Anzeigen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind als Änderungsanzeigen zu kennzeichnen.

§ 7

Anwendungsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals auf Auslagerungen ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaften haben die bereits nach § 36 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit dessen Satz 2, des Kapitalanlagegesetzbuchs eingereichten Anzeigen erneut bis zum 31. Dezember 2022 über die Melde- und Veröffentlichungsplattform nach dem Stand vom 1. Januar 2022 anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) wurden die Regelungen zur Anzeige von Auslagerungen reformiert. Infolge der stärkeren Digitalisierung steigt die Relevanz von Auslagerungen insbesondere im Zusammenhang mit informationstechnischen Systemen und rückt damit auch vermehrt in den Fokus der Aufsicht. Die Nutzung derartiger Aktivitäten und Prozesse bieten den Unternehmen der Finanzindustrie die Möglichkeit, weniger eigene Ressourcen vorhalten zu müssen und so ihre Geschäftsprozesse effizienter und kostengünstiger abbilden zu können oder vermehrt Technologien zu nutzen, die sie selbst nicht intern bereitstellen können. Anbieter informationstechnischer Systeme leisten deshalb einen bedeutenden Beitrag zur Digitalisierung der Finanzunternehmen. Die Nutzung von externen Dienstleistungen ist allerdings dann mit Herausforderungen verbunden, wenn das operationelle Risiko des Betriebs der externen Dienstleistungen nicht mehr innerhalb des Finanzunternehmens liegt und Risiken, die auch über das einzelne Unternehmen hinaus von Relevanz für den gesamten Finanzmarkt werden können, nicht mehr vollständig identifiziert werden können und ihnen somit nicht frühzeitig entgegengesteuert werden kann. Dieser Umstand macht entsprechende Änderungen in den Vorschriften zur Auslagerung erforderlich.

Die Pflicht zur detaillierten Anzeige von Auslagerungen zielt darauf ab, der Aufsicht einen umfassenden Überblick über die ausgelagerten Sachverhalte, Aufgaben und Funktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaften zu verschaffen, um so Risiken zu erkennen und darauf mit mikro- und makroprudenziellen Maßnahmen effektiv reagieren zu können. Voraussetzung dafür ist einerseits eine detaillierte Erfassung der Daten, die in Verbindung mit der einzelnen Auslagerung stehen, und andererseits die systematische Auswertbarkeit dieser Daten auch über einen Geschäftsbereich hinaus.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um von Auslagerungen oder Auslagerungsunternehmen ausgehende Risiken für das einzelne Unternehmen einerseits und den gesamten Finanzmarkt andererseits erkennen zu können, bedarf es einer weitestgehend einheitlichen Anzeigepflicht für alle beaufsichtigten Unternehmen der Finanzindustrie. Durch eine digitale Erfassung dieser Anzeigen kann die Aufsicht die Daten systematisch auswerten und auch geschäftsbereichsübergreifend zum Beispiel zur Erkennung von systemrelevanten Mehrmandanten-Dienstleistern nutzen. Die systematische Erfassung von Auslagerungsdaten gibt der Aufsicht damit einen Überblick über Auslagerungen eines Unternehmens im konkreten Einzelfall, eines gesamten Geschäftsbereichs und gleichzeitig unter dem Gedanken der Allfinanzaufsicht auch des gesamten regulierten Finanzmarktes. Dies ist Grundlage für ein effizientes aufsichtliches Handeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung konkretisiert die Anzeigepflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich detaillierter Informationen über die Auslagerungen und die Dienstleister und schafft auf diese Weise Transparenz für die beaufsichtigten Unternehmen, die ihre Anzeigepflicht erfüllen müssen. Dazu werden die anzuzeigenden Inhalte im Detail benannt oder mit Regelbeispielen veranschaulicht. Zudem werden auch die technischen Anforderungen an die Übermittlung spezifiziert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Verordnungsermächtigung ist § 36 Absatz 11 Satz 1 KAGB in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFinBefugV). Gemäß § 36 Absatz 11 Satz 1 KAGB bedarf der Erlass der Verordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf der Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Elektronische Anzeigen an die BaFin.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die elektronische Einreichung der Anzeigen entlastet die Verwaltung bei der Erfassung und systematischen Auswertung der eingehenden Informationen sowie bei der Veraktung der eingehenden Anzeigen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Auslagerungsanzeigenverordnung sieht erstmals die digitale Einreichung der vorher meist in Papierform eingegangenen Anzeigen vor und hat damit auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Den Ländern und Kommunen entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Die Kosten des Erfüllungsaufwands für die Umsetzung der Pflicht zur Anzeige von Auslagerungen wurden bereits im Rahmen des FISG berücksichtigt. Die Auslagerungsanzeigenverordnung hat allein normkonkretisierenden Charakter und statuiert keine neuen Pflichten, die nicht bereits im Kapitalanlagegesetzbuch verankert sind.

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Der BaFin entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 dient der Klarstellung, dass nur Anzeigen nach § 36 Absatz 2 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs von der vorliegenden Verordnung erfasst werden.

Zu § 2 (Einreichungsverfahren)

Der § 2 regelt die Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens für die Einreichung von Auslagerungsanzeigen und erläutert den Zugang zu diesem Verfahren.

Zu § 3 (Datenformate)

Damit die datengestützte Auswertung der Anzeigen einheitlich vorgenommen werden kann, stellt die Bundesanstalt die für eine elektronische Dateneinreichung jeweils zu verwendenden Datenformate zur Verfügung.

Zu § 4 (Unternehmenskennung)

Zu Absatz 1

Für die Identifizierung ist zur einheitlichen Handhabung die BaFin-ID der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie eine international nutzbare Kennung wie der Legal Entity Identifier (LEI-Code) zu verwenden.

Zu Absatz 2

Diese Unternehmenskennung muss dauerhaft verwendet werden dürfen.

Zu § 5 (Zurückweisung von Daten)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Um eine einwandfreie Auswertung vornehmen zu können, müssen die nach § 3 vorgeschriebenen Formate eingehalten werden.

Zu Nummer 2

Für die geschäftsbereichsübergreifende Ermittlung von Konzentrationsrisiken ist stets eine korrekte Unternehmenskennung nach § 4 erforderlich.

Zu Absatz 2

Für eine einheitliche Form der Rückmeldungen werden die Nachrichten über das elektronische Kommunikationsverfahren zur Verfügung gestellt.

Zu § 6 (Anzeigen nach § 36 Absatz 2 und § 36 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (Auslagerung))

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 werden die für die aufsichtliche Beurteilung von Auslagerungen relevanten Informationen genannt.

Zu Nummer 1

Die unternehmenseigene Referenznummer dient der Identifikation der jeweiligen Auslagerung.

Zu Nummer 2

Die Bundesanstalt soll einen Überblick über den zeitlichen Rahmen und Kündigungsfristen erhalten.

Zu Nummer 3

Insbesondere bei Auslagerungen im IT-Bereich ist die konkrete Beschreibung für die aufsichtliche Erfassung bedeutsam.

Zu Nummer 4

Durch die Einordnung in Kategorien soll die technische Auswertung verschiedener Arten von Vereinbarungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 5

Die Bundesanstalt muss aus Risikogesichtspunkten erfahren, in welchem Umfang eine Auslagerung vorgenommen werden soll.

Zu Nummer 6

Der Dienstleister muss benannt werden, um ihn im Krisenfall direkt kontaktieren zu können.

Zu Nummer 7

In der heutigen globalisierten Welt können Dienstleister an verschiedenen Orten tätig werden, daher sind genaue Angaben zu machen.

Zu Nummer 8

Die Erkennung von Konzentrationsrisiken bei Auslagerungen zu Cloud-Anbietern ist ein Schwerpunkt der aufsichtlichen Tätigkeit.

Zu Nummer 9

Die unternehmenseigene Risikobewertung soll auch für die Aufsicht nutzbar gemacht werden.

Zu Nummer 10

Die die Auslagerungsvereinbarung genehmigende Person oder das Entscheidungsgremium sowie das Datum der Genehmigung bzw. Entscheidung sollen mitgeteilt werden.

Zu Nummer 11

Da Dienstleister an verschiedenen Orten tätig werden können, sind genaue Angaben zu der jeweils geltenden Rechtsordnung zu machen.

Zu Nummer 12

Unternehmenseigene Prüfungen sollen auch für die Aufsicht nutzbar gemacht werden.

Zu Nummer 13

Wie schon bei den Dienstleistern sind auch die Informationen über Subdienstleister erforderlich, damit die Bundesanstalt die Ketten von Auslagerungen nachvollziehen kann.

Zu Nummer 14

Unter Risikogesichtspunkten ist es notwendig zu wissen, ob und wie der ausgewählte Dienstleister ersetzt werden kann.

Zu Nummer 15

Für eine Ersetzung bedarf es eines alternativen Dienstleisters, bei dem sich auch Konzentrationsrisiken zeigen können.

Zu Nummer 16

Auch die Angabe, ob die ausgelagerte Funktion oder Aufgabe zeitkritische Geschäftsvorgänge unterstützt, ist für die aufsichtliche Risikobewertung relevant. Zeitkritisch sind grundsätzlich jene Aktivitäten und Prozesse, bei deren Beeinträchtigung für definierte Zeiträume ein nicht mehr akzeptabler Schaden für die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erwarten ist.

Zu Nummer 17

Um die finanzielle Größenordnung der Auslagerung in ein Verhältnis zu anderen Auslagerungen setzen zu können, sind entsprechende Informationen beizubringen.

Zu Nummer 18

Grundlage für die Anzeige im Zusammenhang mit einer ausländischen Aufsichtsbehörde ist § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bzw. Nummer 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Absatz 1 Satz 3

Damit die Bundesanstalt einen präzisen Überblick zu den tatsächlich vorgenommenen Auslagerungen erhält, ist sie über ursprünglich beabsichtigte, jedoch nicht vorgenommene Auslagerungen zu informieren. Sollte nach erfolgter Absichtsanzeige von der angezeigten Auslagerung zum in der Absichtsanzeige angegebenen Startdatum kein Gebrauch gemacht werden, soll die Kapitalverwaltungsgesellschaft diesen Umstand im Rahmen einer „Update-meldung/Mitteilung wesentlicher Umstände und Änderungen“ anzeigen und die in dem Meldeformular vorgesehenen Gründe angeben bzw. die Umstände unter „Sonstige Änderungsgründe“ erläutern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Klarstellung, dass die Anzeige einer Auslagerung bzw. Unterauslagerung an Voraussetzungen geknüpft ist.

Zu Absatz 3 Satz 1

Da sich nach Vertragsschluss wesentliche Umstände ändern können, bedarf es entsprechender Anzeigen an die Bundesanstalt.

Zu Nummer 1

Hierzu zählen in erster Linie bedeutsame Vertragsänderungen und Vertragsanpassungen.

Zu Nummer 2

Auch der Abschluss zusätzlicher Vertragsbestandteile kann sich auf die Risikobeurteilung auswirken.

Zu Nummer 3

Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaften eine neue Risikoanalyse vornehmen, ist das Ergebnis der Aufsicht für ihre Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 4

Neue Unterauslagerungen sind der Bundesanstalt mitzuteilen, damit sie die Kette der Auslagerungen vollständig nachvollziehen kann.

Zu Nummer 5

Für die Risikobeurteilung ist eine geänderte Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Dienstleisters relevant.

Zu Nummer 6

Wie bei neuen Unterauslagerungen ist auch die nachträgliche Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch den Dienstleister oder seine Unterauslagerungsunternehmen eine notwendige Information für die Bundesanstalt, damit sie die Kette der Auslagerungen vollständig nachvollziehen kann.

Zu Nummer 7

Die Bundesanstalt muss über Kündigungen von Auslagerungen unmittelbar in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Nummer 8

Um Konzentrationsrisiken erkennen zu können, sind die Übernahme des Dienstleisters durch ein anderes Unternehmen beziehungsweise wesentliche Änderungen im Konzern der Bundesanstalt mitzuteilen.

Zu Absatz 3 Satz 2

Nach Vertragsschluss eingetretene wesentliche Änderungen einer Auslagerung, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft beeinträchtigen können, müssen der Bundesanstalt mitgeteilt werden. Die wichtigsten praxisrelevanten Konstellationen werden in Satz 2 beispielhaft aufgezählt.

Zu Nummer 1

Die Bundesanstalt ist über eine nicht nur kurzfristige Unterbrechung oder die Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten Aufgaben zu unterrichten.

Zu Nummer 2

Auch Vertragsstörungen und Vertragsverletzungen können aufsichtlich von Bedeutung sein.

Zu Nummer 3

Des Weiteren sind sofortige Informationen über Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften für die Tätigkeit der Bundesanstalt wichtig.

Zu Nummer 4

Wenn ein Dienstleister aufsichtliche Verfügungen zur Missstands-beseitigung und -vermeidung nicht umsetzt oder an deren Umsetzung nicht mitwirkt, kann dies zur Anordnung der Vertragsbeendigung führen. Daher bedarf es der Mitteilung an die Bundesanstalt.

Zu Nummer 5

Auch schwere und wiederholte Verstöße des Dienstleisters gegen schriftliche Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft können zur Anordnung der Vertragsbeendigung führen.

Zu Nummer 6

Die Bundesanstalt ist unmittelbar über Sicherheitsvorfälle zu informieren.

Zu Nummer 7

Ein unzureichendes Risiko- und Notfallmanagement des Dienstleisters stellt ein aufsichtliches Risiko dar, über das die Bundesanstalt Kenntnis haben muss.

Zu Nummer 8

Dies gilt ebenso für unzureichende Ressourcen des Dienstleisters.

Zu Nummer 9

Wenn leitende Personen beim Dienstleister unzuverlässig sind, ist dies ein Umstand, der für die Bundesanstalt von Bedeutung ist.

Zu Nummer 10

Auch eine fehlende oder nur sehr unzureichende Exit-Assistenz des Dienstleisters bei Beendigung der Auslagerung ist aufsichtlich relevant.

Zu Nummer 11

Dies gilt auch für finanzielle Probleme des Dienstleisters.

Zu Nummer 12

Daneben sind schwerwiegende Reputationsschäden beim Auslagerungsunternehmen von aufsichtlichem Interesse.

Zu Nummer 13

Die Bundesanstalt muss auch über Konflikte am Sitz des Dienstleisters aus Drittstaaten informiert werden, die sich negativ auf die Auslagerung auswirken oder auswirken könnten.

Zu Nummer 14

Nummer 14 enthält die Klarstellung, dass auch die Einstellung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der Aufsichtsbehörde eines Drittstaats eine wesentliche Änderung im Rahmen von bestehenden Auslagerungen sein kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Klarstellung und soll dafür sorgen, dass die Bundesanstalt einen präzisen Überblick zu den Änderungen der angezeigten Auslagerungen erhält.

Zu § 7 (Anwendungsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Um den Kapitalverwaltungsgesellschaften und der Bundesanstalt eine organisatorische und technische Vorbereitung zu ermöglichen, beginnt die Anwendung der Vorschriften für Anzeigen ab dem 1. Januar 2022.

Zu Absatz 2

Um mögliche Konzentrationsrisiken zu entdecken, die aus bisherigen Auslagerungen und Unterauslagerungen stammen, sind diese innerhalb des Jahres 2022 anzuzeigen. Das Aufsichtsregime wird aufgrund politischer Entscheidungen nachgeschärft. Auslagerungen wurden als ein risikobehafteter und teilweise nicht ganz transparenter Bereich identifiziert. Damit die Bundesanstalt einen vertieften Einblick in die Strukturen der Geschäftsorganisation der Kapitalverwaltungsgesellschaften erhält und Auslagerungen sowie Unterauslagerungen strukturiert erfassen kann, bedarf es einer umfassenden Abbildung der vorhandenen Auslagerungslandschaft. Deshalb haben Kapitalverwaltungsgesellschaften einmalig ihre tatsächlichen Auslagerungen und Unterauslagerungen zu melden.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Da die Verordnung der Konkretisierung der Anzeigepflicht dient und diese Regelung bei Verkündung der Verordnung bereits in Kraft ist, ist das Inkrafttreten bereits für den Tag nach der Verkündung und nicht erst für den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals vorgesehen.